

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg

Telefon: 0821/3 55 30

Fax: 0821/51 26 82

E-Mail: info@raau.de

Homepage: www.raau.de

oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 20.04.2022

Gescannte Unterschrift auf Arbeitsvertrag: Unwirksam

Die Klägerin erhielt einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer eingescannten Unterschrift des Geschäftsführers des Personalverleihers. Die Klägerin unterschrieb diesen Vertrag und schickte ihn per Post an den Personalverleiher als Arbeitgeber zurück.

Mit der Klage ging die Klägerin später gegen den Arbeitgeber vor und machte die Unwirksamkeit der zuletzt vereinbarten Befristung mangels Einhaltung der Schriftform geltend.

Urteil in II. Instanz:

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage, wie bereits das Arbeitsgericht in I. Instanz, stattgegeben.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sieht in § 14 Abs. 4 vor, dass der Arbeitsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

Was ist nun diese Schriftform?

Die Schriftform im Sinne des § 126 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfordert eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur.

Der vorliegende Scan stellte hier aber keine Unterschrift nach dieser Norm dar. Bei einer mechanischen Vervielfältigung der Unterschrift, auch durch datenmäßige Vervielfältigung durch Computereinblendung in Form eines Scan liegt **keine**

Eigenhändigkeit vor. Den Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur genügt ein Scan ebenfalls nicht.

Ergebnis:

Aufgrund der Unwirksamkeit der Befristungsabrede bestand das Arbeitsverhältnis bis zur Beendigung durch die zwischenzeitlich ausgesprochene Kündigung fort.

Quelle:

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 16.03.2022,

Aktenzeichen 23 Sa 1133/21,

<https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1196191.php>

Fazit:

Die Schriftform im Arbeitsrecht ist unbedingt zu beachten, wobei z.B. auch der wichtige § 623 BGB mitteilt, dass die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Rechtsanwalt Robert Uhl